

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt
(Friedhofsgebührensatzung für die Kernstadt der Stadt Staßfurt)**

Aufgrund der §§ 8 und § 45 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1,2,4 und 5 Kommunalabgabegesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am __.__.2017 folgende Satzung:

§1

Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die nachfolgenden Friedhöfe

- Friedhof 1, Hecklinger Straße,
- Friedhof 2, Hohenerxebener Straße.

Die Stadt betreibt die Friedhöfe als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen), die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;

(2) Gebührensschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.

(3) Einschränkend zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:

- für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Bestattungspflichtige nach § 9 Abs. 2 Friedhofssatzung,
- für Bestattungen, Ausbettungen und Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte der Nutzungsberechtigte.
-

§ 3

Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1 Erdgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren | 300,00 € |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren | 700,00 € |
| c) Erdwahlgrabstätte einstellig für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.349,00 € |
| d) Erdwahlgrabstätte zweistellig für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren | 2.156,00 € |

e) Erdwahlgrabstätte dreistellig für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.700,00 €
f) Erdwahlgrabstätte vierstellig für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	3.243,00 €

1.2 Urnengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätte für eine Nutzungsdauer von 25 Jahre	450,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte zweistellig für eine Nutzungsdauer von 30 Jahre	800,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte vierstellig für eine Nutzungsdauer von 30 Jahre	1.228,00 €
d) anonyme Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für eine Nutzungsdauer von 30 Jahre	990,00 €
e) halbanonyme Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage	
- Nutzungsgebühr für eine Nutzungsdauer von 30 Jahre	= 990,00 €
- zusätzliche Pflegegebühr der halbanonymen Urnengrabstätte	= 1.675,00 €
	2.665,00 €
f) Urnengemeinschaftsanlage für Paare (nur für Friedhof, Leopoldshall)	
- Nutzungsgebühr für eine Nutzungsdauer von 30 Jahre	= 1.067,00 €
- zusätzliche Pflegegebühr der UGA für Paare	= 3.588,00 €
	4.645,00 €

Hinweis: Das Nutzungsrecht an einer halbanonymen Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage kann erst nach Bereitstellung der Grabanlage erworben werden.

2. Bestattungen, Ausbettungen

a) Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
b) Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	667,00 €
c) Bestattung einer Urne	185,00 €
d) Urnenumbettung mit Wiederbestattung (incl. Beisetzung)	296,00 €
e) Urnenumbettung ohne Wiederbestattung	111,00 €

3. Kapelle, Leichenhalle

a) Benutzung der Trauerhalle	300,00 €
b) Benutzung der Leichenhalle/ Kühlzelle je angefangener Tag	25,00 €
c) Benutzung der Glocke je Bestattung	45,00 €
d) Benutzung Schauraum	42,00 €

4. Verwaltungsgebühren

a) Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Urne	30,00 €
b) Bearbeitung einer Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	15,00 €
c) Bearbeitung eines Antrages zur Rückgabe einer Grabstätte	45,00 €

- | | |
|--|---------|
| d) Anfertigung eines Gräberbuchauszuges, einer Bescheinigung oder einer Umschreibung | 15,00 € |
| e) Urnenversand | 15,00 € |

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen
- § 3 Pkt. 1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
 - § 3 Pkt. 1 für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
 - § 3 Pkt. 2 bis 4 mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche oder besondere Härte darstellt, können sie auf Antrag gestundet werden. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt (Kernstadt) tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft: Friedhofsgebührensatzung der Stadt Staßfurt - Kernstadt und vom 13.12.2011 und die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung - Kernstadt vom 30.11.2015.

Staßfurt, den

Sven Wagner
Oberbürgermeister